

# Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

"Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch" sind Tankstellen auf nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken mit einem maximalen Lagervolumen von nicht mehr als 10 m<sup>3</sup>, an denen nur betrieblich genutzte Fahrzeuge betankt werden.

Bei Eigenverbrauchstankstellen für **Dieselmotorkraftstoff** ist folgendes zu beachten:

## Lagerung des Kraftstoffs

Anlagen müssen mit einem **Grenzwertgeber**, einem **Befüllstutzen** sowie einer **Be- und Entlüftungseinrichtung** ausgestattet sein. Sie müssen über Abgabeeinrichtungen mit selbsttätig schließendem Zapfventil verfügen.

Oberirdische Lagerbehälter müssen mit einem dichten und beständigen **Auffangraum** ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit einem Leckanzeigegerät versehen sind. Bei der unterirdischen Lagerung sind doppelwandige Behälter mit Leckanzeigegeräten zu verwenden.

Behälter, aus denen direkt abgefüllt wird, sind auf dem Abfüllplatz aufzustellen. Alle Behälter müssen gegen Anfahren durch Fahrzeuge und sonstige Beschädigungen von außen geschützt sein.

Alle unterirdischen Lagerbehälter sowie oberirdische Lagerbehälter mit einem Lagervolumen > 1.000 Liter, die innerhalb von Wasserschutzgebieten betrieben werden, sind regelmäßig von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen.

## Ausführung des Abfüllplatzes

Innerhalb des Wirkungsbereichs von Zapfventilen (vgl. TRWS 781, Abschnitt 7.2) muss der Boden so beschaffen sein, dass auslaufende Kraftstoffe zurückgehalten, erkannt und beseitigt werden können. Er muss ausreichend fest und undurchlässig sein. Die TRWS 781 sieht folgende Befestigungsmöglichkeiten vor:

- Beton, Stahlbeton, Spannbeton (Ortbeton)
- Fertigbetonplatten, Fertigbetonsteine
- Gussasphalt
- halbstarre Beläge

Anforderungen werden auch an die Fugenausbildung und an das Fugenmaterial sowie an das Rückhaltevermögen gestellt. Sämtliche Arbeiten zur Herrichtung des Abfüllplatzes (ausgenommen sind Vorarbeiten) dürfen nur von autorisierten Fachbetrieben ausgeführt werden. Um eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten sicherzustellen, wird empfohlen, sich vorab mit dem Sachverständigen abzustimmen.

## **Verunreinigtes Niederschlagswasser**

Werden Abfüllflächen von Tankstellen nicht überdacht, ist das anfallende Niederschlagswasser

- über einen ausreichend dimensionierten, geeigneten Abscheider mit selbsttätigem Abschluss nach DIN EN 858 zu entwässern oder
- in einem nachweislich dichten und ausreichend dimensionierten Auffangbecken oder Behälter zu sammeln und von dort ordnungsgemäß zu entsorgen.

Zur Minimierung der Ölbelastung des Niederschlagswassers gehört die umgehende Aufnahme von abgetropftem Dieselkraftstoff mit Ölbindemitteln.

## **Errichtung von Neuanlagen**

Die Anforderungen werden durch die im August 2004 eingeführte Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 781 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ vorgegeben. Die TRwS 781 gilt für die **Neuerrichtung** von Tankstellen und ist bei **wesentlichen Änderungen** zu beachten.

Zu beziehen ist die TRwS 781 im Buchhandel (ISBN 3-937758-11-9) oder bei der

**DWA** Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

**Tel.:** 02242 872-0 **Fax:** 02242 872-135 **E-Mail:** [info@dwa.de](mailto:info@dwa.de) **Internet:** [www.dwa.de](http://www.dwa.de)

Werden Anlagen gemäß den Anforderungen der TRwS 781 errichtet und betrieben und dies im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch zugelassene Sachverständige bestätigt, gelten diese Anlagen als einfach oder herkömmlich. D.h., eine Eignungsfeststellung durch die Behörde ist nicht erforderlich.

## **Bestehende Anlagen**

**... mit einem Lagervolumen > 1.000 Liter**

Ob bzw. unter welchen Bedingungen vorhandene - nicht entsprechend der TRwS 781 errichtete - Flächen weiterhin als Abfüllplatz genutzt werden können, wird im Einzelfall entschieden. Der Betreiber kann dabei zwei Wege beschreiten:

1. Es ist von einem Sachverständigen zu bescheinigen, dass und auf welche Weise die Anlage die wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen erfüllt. Die Sachverständigen-Überprüfung ist vom Betreiber zu veranlassen.

2. Im Rahmen einer beim Umweltamt des Kreises zu beantragenden Eignungsfeststellung wird geprüft, ob und auf welche Weise die Anlage die wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen erfüllt. Die Eignungsfeststellung ist vom Betreiber zu beantragen.

**... mit einem Lagervolumen  $\leq$  1.000 Liter**

Die technischen Anforderungen sind identisch mit denen der vg. Anlagen. Ob die wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen erfüllt sind, prüft ein Mitarbeiter des Umweltamtes im Rahmen eines Orts-termins. Für die Überwachung der Tankanlage ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR zu entrichten.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Umweltamt des Kreises Minden-Lübbecke.

- Telefon: 0571 - 807 23280 (Herr Wolff)
- Telefax: 0571 - 807 33280
- e-Mail: [o.wolff@minden-luebbecke.de](mailto:o.wolff@minden-luebbecke.de)